

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Kinder sind immer dann im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder des § 6a Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), wenn ihre Eltern kein ausreichendes Einkommen für die gesamte Familie erzielen. Das kann die Chancen der Kinder zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt mindern und zu Armut führen. Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ist deshalb das Ziel festgelegt, mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung soll ein Sofortzuschlag die Kinder ergänzend unterstützen.

Zudem soll durch die erneute Gewährung einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme ein zusätzlicher finanzieller Handlungsspielraum als Ergänzung zu den Regelbedarfen geschaffen werden, um etwaige im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende zusätzliche oder erhöhte Ausgaben zu finanzieren.

Die Stichtagsregelungen in den §§ 12e Absatz 3 Nummer 4, 12l Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes sind zu eng bemessen. Der Stichtag in den Regelungen muss daher vom 1. Juli 2021 auf den 1. Juli 2023 verschoben werden.

Für die Berechnung des Übergangsgeldes während des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird gemäß § 68 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das abhängig von der Qualifikation und einem entsprechenden Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) bestimmt wird. Durch die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro läge ein fiktives Arbeitsentgelt der Qualifikationsgruppe 4 ohne gesetzliche Anpassung unterhalb des Mindestlohns.

B. Lösung

Einführung eines Sofortzuschlages für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im SGB II, SGB XII, BVG und AsylbLG, die Leistungen nach den für Kinder geltenden Regelbedarfsstufen erhalten oder für die die Eltern Kinderzuschlag nach dem BKGG erhalten.

Erwachsene Leistungsberechtigte des SGB II, des SGB XII, des AsylbLG und des BVG erhalten eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 100 Euro je Person.

Durch eine Anpassung des § 68 SGB IX wird sichergestellt, dass die Erhöhung des Mindestlohns bei der Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts der Qualifikationsgruppe 4 berücksichtigt wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sollen rund 2 Millionen unverheiratete Kinder unter 25 Jahren den Sofortzuschlag von 20 Euro pro Monat erhalten. Demzufolge fallen pro Jahr Mehrausgaben in Höhe von rund 480 Millionen Euro an, die vom Bund getragen werden. Im Jahr 2022 betragen die Mehrausgaben aufgrund der Einführung zum 1. Juli 2022 rund 240 Millionen Euro.

Im Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII liegen die Mehrausgaben für den Sofortzuschlag, die von den Ländern und Kommunen zu tragen sind, bei rund 6 Millionen Euro pro Jahr. Im Jahr 2022 liegen die Mehrausgaben bei rund 3 Millionen Euro.

Durch den Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro Monat ergeben sich im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Mehrausgaben in Höhe von rund 33 Millionen Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 fallen dementsprechend Mehrausgaben von rund 16,5 Millionen Euro an. Die Mehrausgaben werden von den Ländern und Kommunen getragen.

Im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten schätzungsweise 500 Kinder den Sofortzuschlag. Dadurch ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 120 000 Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 fallen 60 000 Euro an. Rund 48 Prozent der Kosten entfallen auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund. Die Mehrausgaben des Bundes werden aus den geltenden Finanzplanansätzen finanziert.

Durch den Sofortzuschlag, der beim Kinderzuschlag nach dem BKGG in Form der Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags um 20 Euro gewährt wird, entstehen Mehrausgaben von rund 181 Millionen Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 ergeben sich bei Einführung zum 1. Juli 2022 dementsprechend Mehrausgaben in Höhe von 90,5 Millionen Euro. Für rund 12.000 Familien, die neu den Kinderzuschlag beziehen und für etwa 30 000 Kinder zusätzlich die Leistung erhalten, kommen in 2023 rund 50,5 Millionen Euro und in 2022 rund 25,5 Millionen Euro an Mehrausgaben hinzu. Die Mehrausgaben werden vom Bund getragen und sind in den Haushaltsansätzen des Einzelplans 17 eingeplant. Im Wohngeld kann es insoweit zu nicht quantifizierbaren Mehrausgaben kommen, die je zur Hälfte von

Bund und Ländern getragen werden. Die Mehrausgaben des Bundes werden aus den geltenden Finanzplanansätzen finanziert.

Durch die Einmalzahlung entstehen Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beim Bund in Höhe von rund 330 Millionen Euro im Jahr 2022.

Die einmalige Zahlung von 100 Euro führt im SGB XII zu Mehrkosten von rund 120 Millionen Euro, wovon rund 10 Millionen Euro auf den Bereich des Dritten Kapitel des SGB XII und rund 110 Millionen Euro auf den Bereich des Vierten Kapitel des SGB XII entfallen. Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen Ländern und Kommunen Kosten in Höhe von 28 Millionen Euro.

Im Gleichklang mit SGB II und SGB XII werden im Bereich der Sozialen Entschädigung schätzungsweise 2 500 Erwachsene die einmalige Zahlung von 100 Euro erhalten. Dies führt zu Mehrausgaben in Höhe von rund 250 000 Euro. Davon entfallen rund 130 000 Euro auf den Bund und rund 120 000 Euro auf die Länder. Die Mehrausgaben des Bundes werden aus den geltenden Finanzplanansätzen finanziert.

Die Änderung bei der fiktiven Berechnung des Übergangsgeldes führt zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 750 000 Euro. Die Bundesagentur für Arbeit wird eventuelle Mehrkosten innerhalb der Ansätze ausgleichen. Bei den Trägern der Unfallversicherung ergeben sich aufgrund der insgesamt niedrigen Fallzahlen der betroffenen Personengruppe geringfügige Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe. Dies gilt aufgrund der geringen Gesamtfallzahl von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (in 2018 insgesamt 464), aus der sich der von der Änderung betroffene Personenkreis nicht näher ermitteln lässt, auch für die Träger der Kriegsopferfürsorge. Die zu erwartenden Mehrausgaben bei der deutschen Rentenversicherung sind ebenfalls nicht bezifferbar.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Sofortzuschlag können im Kinderzuschlag rund 12 000 Familien mit etwa 30 000 Kindern zusätzlich im Kinderzuschlag erreicht werden. Diesen Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch entsprechende Leistungsanträge auf Kinderzuschlag ein Erfüllungsaufwand von etwa 30 000 Stunden jährlich. Im Übrigen ergeben sich durch den Sofortzuschlag keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Durch die vorgesehene einmalige Zahlung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich durch den Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich durch die Einführung des maschinell auszahlenden Sofortzuschlages sowie durch die Einmalzahlung ein einmaliger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Abweichend davon kann im BVG in Einzelfällen auch eine manuelle Umsetzung notwendig sein, die bei den Ländern beziehungsweise Kommunen einen Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 10 000 Euro verursacht.

Für die rund 12 000 Familien mit etwa 30 000 Kindern, die im Kinderzuschlag neu erreicht werden, ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Familienkasse von rund 650 000 Euro (19 000 Stunden * Stundensatz 34 Euro) jährlich, ausgehend von einer durchschnittlichen jährlichen Bearbeitungszeit der Verwaltung von rund 93 Minuten pro Familie.

Durch die Ergänzung der Regelung bei der fiktiven Berechnung des Übergangsgeldes entsteht ein einmaliger Anpassungsaufwand (Anpassungen im IT-Verfahren und im manuellen Leistungsverfahren) für die Träger der Rentenversicherung in Höhe von rund 5 460 Euro, für die Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 39 000 Euro sowie für die Träger der Unfallversicherung und die Träger der Kriegsopferfürsorge in nicht bezifferbarer Höhe. Im Falle weiterer Anhebungen des Mindestlohnes entsteht für die genannten Träger ein weiterer geringer nicht bezifferbarer Anpassungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 13. April 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für
Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte
der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-
Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das
Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 1019. Sitzung am 8. April 2022 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf
wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates
ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie
(Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 72 und 73 wie folgt gefasst:
„§ 72 Sofortzuschlag
§ 73 Weitere Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.
2. Die §§ 72 und 73 werden wie folgt gefasst:

„ § 72

Sofortzuschlag

(1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, haben zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Satz 1 gilt auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

1. nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben oder
2. nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld berücksichtigt wurde (§ 11 Absatz 1 Satz 5).

Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

(2) Wird die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder der Bildungs- und Teilhabeleistung rückwirkend geändert oder fällt sie rückwirkend weg, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und keine Rückforderung des Sofortzuschlages. Dies gilt auch, wenn sich aufgrund einer abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 3 kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder eine Bildungs- und Teilhabeleistung ergibt.

- (3) § 42 Absatz 4 gilt auch für den Anspruch auf den Sofortzuschlag.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

§ 73

Weitere Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, erhalten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro.“

Artikel 2**Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 68 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Neuntens Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, mindestens jedoch ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Mindestlohn je Zeitstunde nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung mit einem Siebtel der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt, vervielfacht wird.“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 144 folgende Angabe eingefügt:
„§ 145 Sofortzuschlag“.
2. § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144

Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Leistungsberechtigte, denen für den Monat Juli 2022 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt werden und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu § 28 ergibt, erhalten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Leistungsberechtigten, für die die Regelbedarfsstufe 3 gilt, ist die Leistung nach Satz 1 zusammen mit dem Barbetrag nach § 27b Absatz 3 oder § 27c Absatz 3 auszuführen; die Einmalzahlungen für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel sind Bruttorausgaben nach § 46a Absatz 2 Satz 1.“

3. Nach § 144 wird folgender § 145 eingefügt:

„§ 145

Sofortzuschlag

(1) Minderjährige, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel haben, dem ein Regelsatz nach den Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 zugrunde liegt, haben Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Anspruch auf den Sofortzuschlag besteht für Minderjährige auch dann,

1. wenn sie einen Anspruch auf Leistungen nach § 34 haben oder
2. einen Anspruch nach Satz 1 oder Nummer 1 nur deshalb nicht haben, weil Kindergeld nach § 82 Absatz 1 Satz 4 berücksichtigt wird.

Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

(2) Wird die Entscheidung über die Bewilligung der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 rückwirkend geändert oder fällt diese rückwirkend weg, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und keine Aufhebung des Sofortzuschlages. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich ergibt, dass innerhalb des Bewilligungszeitraums, für den der Sofortzuschlag bereits festgesetzt ist, kein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 besteht.

(3) § 17 Absatz 1 Satz 2 gilt auch für den Anspruch auf den Sofortzuschlag.

(4) Die für die Ausführung der Absätze 1 bis 3 zuständigen Träger werden nach Landesrecht bestimmt. Die §§ 3, 6 und 7 sind nicht anzuwenden.“

Artikel 4**Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 6 wird aufgehoben.
2. § 16 wird wie folgt gefasst:

„ § 16

Sofortzuschlag

Minderjährige Leistungsberechtigte sowie Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 42a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zusammenleben, haben Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht“.

3. Nach § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17

Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Erwachsene Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Leistungen haben, erhalten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, sofern sie nicht § 3a Absatz 1 Nummer 3a zuzuordnen sind.“

Artikel 5**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Betrag nach Satz 3 erhöht sich ab 1. Juli 2022 um einen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro.“
2. § 22 wird aufgehoben.

Artikel 6**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 88d wird wie folgt gefasst:

„§ 88d

Erwachsene Leistungsberechtigte, denen für den Monat Juli 2022 Leistungen nach § 27a gezahlt werden, erhalten für sich und ihren Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. Nach § 88e wird folgender § 88f eingefügt:

„§ 88f

(1) Minderjährige, die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a beziehen, die sich nach den Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bemisst, haben Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Anspruch auf den Sofortzuschlag besteht auch dann, wenn Minderjährige

1. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beziehen oder

2. die Leistungen nach Satz 1 oder Nummer 1 nur deshalb nicht beziehen, weil Kindergeld nach § 30 Absatz 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge berücksichtigt wird.

Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

(2) Wird die Entscheidung über die Bewilligung der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach Absatz 1 Satz 1 oder der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 rückwirkend geändert oder fällt die Leistung rückwirkend weg, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und keine Rückforderung des Sofortzuschlages. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich ergibt, dass innerhalb des Bewilligungszeitraums, für den der Sofortzuschlag bereits festgesetzt ist, kein Anspruch auf Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht.

- (3) Der Anspruch auf den Sofortzuschlag kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

Artikel 7

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a sowie in Buchstabe b jeweils die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Juli 2023“ ersetzt.
2. In § 12l Nummer 2 wird die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Juli 2023“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (3) Artikel 7 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Kinder sind hilfebedürftig, wenn ihre Eltern hilfebedürftig sind. Sie sind immer dann im Leistungsbezug des SGB II, SGB XII, AsylbLG oder des BVG, wenn ihre Eltern kein für die gesamte Familie ausreichendes Einkommen erzielen. Familien mit kleinem Einkommen, bei denen das Einkommen der Eltern zwar reicht, ihren eigenen Bedarf zu decken, aber nicht oder nur knapp, um den Bedarf der gesamten Familien zu decken, können für ihre Kinder Kinderzuschlag erhalten. Diese Ausgangslagen können die Chancen der Kinder zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt mindern und zu Armut führen. Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ist deshalb festgelegt, mit der Einführung einer Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Bis dahin soll ein Sofortzuschlag ergänzend unterstützen, der mit diesem Gesetz geregelt wird.

Im Zusammenhang mit der Fortdauer der COVID-19-Pandemie ergeben sich weiterhin zusätzliche finanzielle Belastungen. Diese entstehen beispielsweise für den Kauf spezieller Hygieneprodukte und Gesundheitsartikel (insbesondere FFP2-Masken), aber auch in Folge der pandemiebedingten Inflation. Leistungsberechtigte sollen diese finanziellen Belastungen nicht allein tragen und werden daher durch eine die Regelbedarfe ergänzende Einmalzahlung unterstützt.

Der Stichtag in den Regelungen für Assistenzhunde in den §§ 12e Absatz 3 Nummer 4, 12l Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes soll vom 1. Juli 2021 auf den 1. Juli 2023 verschoben werden. Dadurch wird sichergestellt, dass auch diejenigen Hunde als Assistenzhunde im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes gelten, die ausgebildet und geprüft werden, bis die flächendeckende Möglichkeit einer Ausbildung bei zugelassenen Ausbildungsstätten nach § 12i des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie einer Prüfung durch Prüfstellen nach § 12j Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes besteht.

Für die Berechnung des Übergangsgeldes während des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird gemäß § 68 SGB IX ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das abhängig von der Qualifikation und einem entsprechenden Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bestimmt wird. Durch die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro läge ein fiktives Arbeitsentgelt der Qualifikationsgruppe 4 ohne gesetzliche Anpassung unterhalb des Mindestlohns. Durch eine Anpassung des § 68 SGB IX wird sichergestellt, dass die Erhöhung des Mindestlohns bei der Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts der Qualifikationsgruppe 4 berücksichtigt wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Sofortzuschlag für Kinder

Bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die mit ihren leistungsberechtigten Eltern in einem Haushalt leben, durch einen neuen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro im Monat unterstützt. Dies schafft finanzielle Spielräume und trägt dazu bei, die Lebensumstände und Chancen der Kinder zu verbessern. Beim Sofortzuschlag handelt es sich um eine zusätzliche Leistung.

Voraussetzung für den Anspruch ist, dass das Kind entweder einen Leistungsanspruch nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder auf die Ergänzende Leistung zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz hat, oder der Anspruch nur wegen der Berücksichtigung elterlichen Kindergeldes beim Kind nicht besteht, oder die Eltern für das Kind Kinderzuschlag erhalten.

2. Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Die Einmalzahlung ist mit keiner speziellen Verwendungsvorgabe verbunden. Berechtig sind alle erwachsenen Personen, die im festgelegten Auszahlungsmonat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, leistungsberechtigt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII oder nach dem AsylbLG sind oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt als fürsorgerische Leistung der Sozialen Entschädigung nach dem BVG beziehen. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich; die Einmalzahlung in der Gestalt eines die Regelbedarfe ergänzenden Betrags gilt als vom Haupt- beziehungsweise Weiterbewilligungsantrag umfasst beziehungsweise wird von Amts wegen erbracht. Eine Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe in Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften nach den Maßstäben des § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II erfolgt nicht.

3. Änderung des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch

Die zum 1. Oktober 2022 geplante Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro erfordert eine Folgeänderung im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Vorschriften über unterhaltssichernde Leistungen. Die Regelung stellt sicher, dass bei der Berechnung des Übergangsgeldes nach einem fiktiven Arbeitsentgelt mindestens ein Betrag in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zugrunde zu legen ist.

4. Änderung der Regelungen des Stichtags in den §§ 12e Absatz 3 Nummer 4, 12l Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes

Der Stichtag in den Regelungen für Assistenzhunde in den §§ 12e Absatz 3 Nummer 4, 12l Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes wird vom 1. Juli 2021 auf den 1. Juli 2023 verschoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen des SGB II und im SGB XII, AsylbLG sowie die Änderungen im Bundesversorgungsgesetz, dem Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Teil 1 des SGB IX aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie des AsylbLG, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. In Bezug auf das AsylbLG wird ferner einer Binnenwanderung bestimmter Ausländergruppen und damit einer Verlagerung von Sozialhilfelasten entgegengewirkt.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Bundeskindergeldgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Regelungen dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch der Wahrung der Rechtseinheit.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Regelungen zum Stichtag in den §§ 12e Absatz 3 Nummer 4, 12l Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes folgt ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich daraus, dass eine bundesgesetzliche Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist.

Der effektive Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Benachteiligungen einschließlich ihrer Gleichstellung im Bereich des öffentlichen und privaten Rechts kann nur durch eine bundesgesetzliche Regelung erreicht werden (siehe hierzu auch Bundestagsdrucksache 19/27400, Seite 40).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen zum Sofortzuschlag haben keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zur Folge.

Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Der Gesetzentwurf trägt zur Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 bei, die Sustainable Development Goals (SDGs) definiert. Dazu gehört das Ziel 1 „Armut in jeder Form und überall benden“ sowie das Ziel 3 „Gesundheit und Wohlergehen“.

Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf unterstützt die Demografiestrategie der Bundesregierung.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

SGB II

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten rund 2 Millionen unverheiratete Kinder unter 25 Jahren den Sofortzuschlag von 20 Euro pro Monat. Demzufolge fallen pro Jahr Mehrausgaben in Höhe von rund 480 Millionen Euro an, die vom Bund getragen werden. Im Jahr 2022 betragen die Mehrausgaben aufgrund der Einführung zum 1. Juli 2022 rund 240 Millionen Euro.

Die einmalige Zahlung von 100 Euro an rund 3,3 Millionen Leistungsberechtigte im SGB II führt zu einmaligen Ausgaben von 330 Millionen Euro im Jahr 2022, die vollständig auf den Bund entfallen.

SGB IX

Die Änderung bei der fiktiven Berechnung des Übergangsgeldes führt zu jährlichen Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit ausgehend von 1 100 Teilnehmenden und einem Differenzbetrag beim Übergangsgeld von 1,88 Euro täglich in Höhe von rund 750.000 Euro. Die Bundesagentur für Arbeit wird eventuelle Mehrkosten innerhalb der Ansätze ausgleichen. Bei den Trägern der Unfallversicherung ergeben sich aufgrund der insgesamt niedrigen Fallzahlen der betroffenen Personengruppe geringfügige Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe. Dies gilt aufgrund der geringen Gesamtfallzahl von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (in 2018 insgesamt 464), aus der sich der von der Änderung betroffene Personenkreis nicht näher ermitteln lässt, auch für die Träger der Kriegsopferfürsorge. Die zu erwartenden Mehrausgaben bei der deutschen Rentenversicherung sind ebenfalls nicht bezifferbar.

SGB XII

Im Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII liegen die Mehrausgaben für den Sofortzuschlag, die von den Ländern und Kommunen zu tragen sind, bei rund 6 Millionen Euro pro Jahr. Im Jahr 2022 liegen die Mehrausgaben bei rund 3 Millionen Euro.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Die einmalige Zahlung von 100 Euro führt im SGB XII zu Mehrkosten von rund 120 Millionen Euro, wovon bei 100 000 Leistungsberechtigten rund 10 Millionen Euro auf den Bereich des Dritten Kapitel des SGB XII und bei 1,1 Millionen Leistungsberechtigten rund 110 Millionen Euro auf den Bereich des Vierten Kapitel des SGB XII entfallen.

AsylbLG

Durch den Sofortzuschlag ergeben sich im Bereich des AsylbLG Mehrausgaben in Höhe von rund 33 Millionen Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 fallen dementsprechend Mehrausgaben von rund 16,5 Millionen Euro an. Die Mehrausgaben werden von den Ländern und Kommunen getragen.

Für die Einmalzahlung entstehen den Ländern und Kommunen bei 280 000 Leistungsberechtigten Mehrausgaben in Höhe von 28 Millionen Euro.

BKGG

Durch die Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags um 20 Euro entstehen Mehrausgaben von rund 181 Millionen Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 ergeben sich bei Einführung zum 1. Juli 2022 dementsprechend Mehrausgaben in Höhe von 90,5 Millionen Euro. Für rund 12 000 Familien, die neu den Kinderzuschlag beziehen und für etwa 30.000 Kinder zusätzlich die Leistung erhalten, kommen in 2023 rund 50,5 Mio. Euro und in 2022 rund 25,5 Millionen Euro an Mehrausgaben hinzu. Die Mehrausgaben werden vom Bund getragen und sind in den Haushaltsansätzen des Einzelplans 17 eingeplant.

Wohngeldgesetz (WoGG)

Im Wohngeld kann es bei den Familien, die neu den Kinderzuschlag beziehen, zu nicht quantifizierbaren Mehrausgaben im Wohngeld kommen, die je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen werden. Die Mehrausgaben des Bundes werden aus den geltenden Finanzplanansätzen finanziert.

BVG

Die Einführung des Sofortzuschlags im SGB II und SGB XII wird auch im Sozialen Entschädigungsrecht übernommen. Die Gesamtanzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG ist gering (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen). Hierunter fallen schätzungsweise 500 Kinder, die den Sofortzuschlag erhalten sollen. Dadurch ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 120 000 Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 fallen 60 000 Euro an. Rund 48 Prozent der Kosten entfallen auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund. Die Mehrausgaben des Bundes werden aus den geltenden Finanzplanansätzen finanziert.

Im Gleichklang mit SGB II und SGB XII erhalten im Bereich der Sozialen Entschädigung schätzungsweise 2 500 Erwachsene die einmalige Zahlung von 100 Euro. Dies führt zu Mehrausgaben in Höhe von rund 250 000 Euro. Davon entfallen rund 130 000 Euro auf den Bund und rund 120 000 Euro auf die Länder. Die Mehrausgaben des Bundes werden aus den geltenden Finanzplanansätzen finanziert.

Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Der Sofortzuschlag und die Einmalzahlung werden von Amts wegen erbracht. Insoweit ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger keine Veränderung des Erfüllungsaufwands. Im Kinderzuschlag können durch den Sofortzuschlag rund 12 000 Familien mit etwa 30 000 Kindern zusätzlich erreicht werden. Diesen Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch entsprechende Leistungsanträge auf Kinderzuschlag ein Erfüllungsaufwand von etwa 30.000 Stunden jährlich.

Verwaltung

Für die Umsetzung des Sofortzuschlags ist auf Grund maschineller Umsetzung mit einem einmaligen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand zu rechnen. Abweichend davon kann im BVG in Einzelfällen auch eine manuelle Umsetzung notwendig sein, die ebenfalls einen einmaligen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand verursacht.

Für die rund 12 000 Familien mit etwa 30 000 Kindern, die im Kinderzuschlag neu erreicht werden, ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Familienkasse von rund 650 000 Euro (19 000 Stunden* Stundensatz 34

Euro) jährlich, ausgehend von einer durchschnittlichen jährlichen Bearbeitungszeit der Verwaltung von rund 93 Minuten pro Familie.

Für die Umsetzung der Einmalzahlung im SGB II, SGB XII und AsylbLG ist auf Grund maschineller Umsetzung mit einem einmaligen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand zu rechnen. Für Prüfung und Zahlbarmachung der Einmalzahlung entsteht der Verwaltung der Länder und Kommunen im Bereich der Sozialen Entschädigung ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Dieser beträgt bei angenommenen 5 Minuten Bearbeitungszeit pro Fall insgesamt rund 10 000 Euro.

Durch die ergänzende Regelung bei der fiktiven Berechnung des Übergangsgeldes entsteht ein einmaliger Anpassungsaufwand (Anpassungen im IT-Verfahren und im manuellen Leistungsverfahren) für die Träger der Rentenversicherung in Höhe von rund 5 000 Euro, für die Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 39 000 Euro sowie für die Träger der Unfallversicherung und die Träger der Kriegsopferfürsorge in nicht bezifferbarer Höhe. Im Falle weiterer Anhebungen des Mindestlohnes entsteht für die genannten Träger ein weiterer geringer nicht bezifferbarer Anpassungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich durch den Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Weitere Gesetzesfolgen

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die Änderungen nicht gegeben.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

VII. Befristung; Evaluierung

Der vorgesehene Sofortzuschlag soll bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt werden.

Die Untersuchung der Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nach § 55 Absatz 1 SGB II gesetzlich normiert und ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es für die Rechtsänderungen in Artikel 1 daher in diesem Gesetz nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Neufassung der §§ 72 und 73.

Zu Nummer 2

§ 72 (Sofortzuschlag)

Bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung werden leistungsberechtigte Kinder, die mit ihren leistungsberechtigten Eltern in einem Haushalt leben, durch einen neuen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro unterstützt. Dies schafft finanzielle Spielräume und trägt dazu bei, die Lebensumstände und Chancen der Kinder zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern. Beim Sofortzuschlag handelt es sich um eine zusätzliche Leistung.

Die zusätzliche Leistung dient nicht der Deckung eines konkreten Bedarfs. Die zum Existenzminimum gehörenden Bedarfe werden bereits durch die derzeit geltenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt. Bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung ergänzt der Sofortzuschlag die erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts um einen zusätzlichen Betrag, der unabhängig von der geltenden Höhe der Regelbedarfe oder anderer Bedarfe erbracht wird. Im Rahmen der Prüfung der Einführung einer Kindergrundsicherung soll eine Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Dies beinhaltet die Prüfung sämtlicher Bestandteile des soziokulturellen Existenzminimums einschließlich der Regelbedarfe und ihrer Ermittlung.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende kommt der Sofortzuschlag zum einen Kindern zugute, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern oder Elternteilen leben und einen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben. In diesen Fällen erhalten sie die Leistung unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 3, 4, 5 oder 6. Außerdem wird der Zuschlag gezahlt, wenn Anspruch auf zumindest eine konkrete Bildungs- und Teilhabeleistung besteht. Denn in diesem Fall ist das Kind ebenfalls hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Sofortzuschlag wird zusätzlich zu dem im jeweiligen Einzelfall bewilligten Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld und gegebenenfalls der konkreten Bildungs- und Teilhabeleistung gewährt. Hat das Kind nur Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung, wird der Sofortzuschlag zusätzlich zu dieser Leistung gewährt. Die Feststellung, dass ein Kind Leistungen des Bildungspakets dem Grunde nach beanspruchen könnte, reicht noch nicht aus; es muss eine konkrete Bildungs- oder Teilhabeleistung bewilligt worden sein. In diesen Fällen stellt das Jobcenter von Amts wegen fest, ob in dem Bewilligungszeitraum für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Eltern für das Kind Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht worden sind und bewilligt entsprechend den Sofortzuschlag.

Der Sofortzuschlag kommt darüber hinaus im SGB II unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zugute, die mit ihren leistungsbeziehenden Eltern oder Elternteilen und gegebenenfalls deren Partnern und Partnerinnen zwar in einem Haushalt leben, aber keinen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben und daher nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind. Voraussetzung für einen Anspruch auf den Sofortzuschlag ist in diesen Fällen, dass die Kinder nur deswegen keine der genannten Leistungen erhalten, weil bei ihnen im Rahmen der Hilfebedürftigkeitsprüfung Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wurde. Denn es widerspräche dem Zweck des Sofortzuschlags, wenn die besonderen Modalitäten der Einkommensberücksichtigung beim Kindergeld (§ 11 Absatz 1 Satz 5 SGB II) dazu führten, dass Kinder mit leistungsbeziehenden Eltern vom Sofortzuschlag ausgeschlossen wären, obwohl sich die finanzielle Situation der Familie im Ganzen hierdurch nicht ändert. Auch diese Kinder wären ohne Berücksichtigung des Kindergeldes leistungsberechtigt. Etwas anderes gilt, wenn die Eltern zwar Leistungen beziehen, das Kind aber selbst bei Nichtberücksichtigung des Kindergeldes keinen eigenen Anspruch auf eine der genannten Leistungen hätte (zum Beispiel wegen ausreichenden anderen Einkommens oder Vermögens).

Der Sofortzuschlag wird ab Juli 2022 für jeden Monat erbracht, in dem die genannten Voraussetzungen vorliegen. Wird die bewilligte Grundleistung materiell-rechtlich rückwirkend geändert oder wird sie zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung des Sofortzuschlages. Dies gilt auch, wenn sich aufgrund einer abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 3 kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder eine Leistung für Bildung und Teilhabe ergibt. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Sofortzuschlages nicht mehr vor, ist die Bewilligung daher nur mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. § 72 Absatz 2 dient zum einen der Verwaltungsvereinfachung. Die Regelung soll zudem Rechtssicherheit dafür bieten, dass der gewährte zusätzliche Betrag für die Chancenverbesserung der Kinder eingesetzt werden kann, ohne gegebenenfalls bei einer späteren Korrektur der Grundleistung eine Rückforderung befürchten zu müssen.

Der Anspruch auf den Sofortzuschlag kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden; nur Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 SGB I sind möglich. Die Regelung bewirkt, dass der Sofortzuschlag den Kindern beziehungsweise der Familie erhalten bleibt und ihnen tatsächlich zugute kommt.

§ 73 (Einmalzahlung)

Die Regelung schafft einen Anspruch auf eine weitere, die Regelbedarfe ergänzende einmalige pauschale Zusatzleistung zum Regelbedarf als Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen. Diese entstehen beispielsweise für den Kauf spezieller Hygieneprodukte und Gesundheitsartikel

(insbesondere FFP2-Masken), aber auch in Folge der pandemiebedingten Inflation. Leistungsberechtigte sollen diese finanziellen Belastungen nicht allein tragen und werden daher durch eine die Regelbedarfe ergänzende Einmalzahlung unterstützt.

Die Einmalzahlung soll genauso wie die im Jahr 2021 geleistete Einmalzahlung (§ 70 SGB II) im Rahmen des Sozialschutzpakets III so wenig verwaltungsaufwändig wie möglich erbracht werden. Sie ist deshalb an einen bestehenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld im Monat Juli gebunden und wird in der Folge von Amts wegen erbracht. Sie wird nur an Leistungsberechtigte erbracht, deren Regelbedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet. Das berücksichtigt, dass Leistungsberechtigte mit Regelbedarfsstufe 3 den Sofortzuschlag erhalten. Der Nachweis konkreter Mehraufwendungen im Einzelfall ist nicht erforderlich. Die Einmalzahlung ist insbesondere nicht in die Bedarfsberechnung und auch nicht in die Berechnung nach § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II einzubeziehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten Rehabilitanden ein Übergangsgeld. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich nach dem regelmäßig erzielten Arbeitsentgelt (§§ 66, 67 SGB IX) oder nach einem fiktiven Arbeitsentgelt (§ 68 SGB IX). Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens wird in Anlehnung an § 152 SGB III bei § 68 SGB IX eine fiktive Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde gelegt, die ein fiktives Arbeitsentgelt abhängig von Qualifikation und dem entsprechenden Prozentsatz der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) bestimmt (vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 258).

Die Regelungen zur fiktiven Berechnung des Übergangsgeldes finden Anwendung, wenn die Berechnung nach den §§ 66 und 67 SGB IX zu einem geringeren Betrag führt, Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht erzielt worden ist oder der letzte Tag des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistungen länger als drei Jahre zurückliegt. In diesem Fall ist für die Berechnung des Übergangsgeldes nicht mehr auf ein in der Vergangenheit erzielt Entgelt zurückzugreifen, sondern ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, welches nach § 68 SGB IX zu berechnen ist. Die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts erfolgt anhand von insgesamt vier Qualifikationsgruppen, denen jeweils ein an die Bezugsgröße der Sozialversicherung gekoppeltes Entgelt zugeordnet ist. Die Änderung stellt sicher, dass bei der Berechnung des Übergangsgeldes ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wird, das unter Berücksichtigung des jeweils geltenden allgemeinen Mindestlohns festgesetzt wird.

In Anlehnung an § 152 SGB III in Verbindung mit § 151 Absatz 5 Satz 3 SGB III wird für die Berechnung des konkreten fiktiven kalendertäglichen Arbeitsentgelts dabei, der pauschalierenden Zielsetzung der fiktiven Berechnung entsprechend, die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit berücksichtigt, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.

Die Regelung ist auf Ansprüche auf Übergangsgeld anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes neu entstehen. In anderen Fällen verbleibt es gemäß dem Grundsatz, dass eine Leistungsberechnung bei Entstehung des Anspruchs erfolgt, bei der bisherigen Berechnung des Übergangsgeldes.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Einfügung des § 145.

Zu Nummer 2

§ 144 SGB XII

Die erneute, die Regelbedarfe ergänzende Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie im SGB II (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs) wird auch im SGB XII übernommen. Danach erhalten erwachsene Leistungsberechtigte nach dem Dritten oder Vierten Kapitel im Juli 2022 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen. Die Einmalzahlung erhalten damit erwachsene Leistungsberechtigte, deren monatlicher Regelsatz sich nach den Regelbedarfsstufen 1, 2 oder 3 bestimmt. Bei der Einmalzahlung handelt es sich um keine neue oder zusätzliche Leistung, sondern um eine die Regelbedarfe einmalig ergänzende Auszahlung.

Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen, für die ein Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 3 berücksichtigt und ein Barbetrag nach § 27b Absatz 3 oder § 27c Absatz 3 gezahlt wird, erhalten die Einmalzahlung mit dem Barbetrag ausbezahlt.

Die Einmalzahlung wird für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel von Amts wegen erbracht, für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel ist sie von dem Antrag nach § 44 Absatz 1 mit umfasst.

Zu Nummer 3

§ 145 SGB XII

Durch § 145 Absatz 1 SGB XII wird die Einführung des Sofortzuschlags aus § 72 Absatz 1 SGB II übernommen. Aufgrund der Unterschiede zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ergeben sich dabei folgende Unterschiede:

Einen Sofortzuschlag erhalten Kinder und Jugendliche, die leistungsberechtigt in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sind. Dies sind vor allem Kinder, deren Eltern oder Elternteil Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beziehen. Beziehen die Eltern hingegen Leistungen nach dem SGB II, dann erhalten die Minderjährigen Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, womit § 72 SGB II anzuwenden ist. Dies gilt auch, wenn erwerbsfähige Jugendliche, die bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen haben, ab diesem Zeitpunkt Arbeitslosengeld II erhalten.

Die Begrenzung auf Minderjährige, die einen Regelsatz nach den Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 erhalten, ergibt sich daraus, dass im Dritten Kapitel und im Vierten Kapitel des SGB XII leistungsbeziehende Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres einen Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 erhalten. Die im SGB II vorgenommene Differenzierung, wonach junge Erwachsenen zwischen der Vollendung des 18. und des 25. Lebensjahres, wenn sie im Haushalt ihrer Eltern leben, einen Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 3 erhalten, gibt es im SGB XII damit nicht. Ebenso wie im SGB II soll der Sofortzuschlag nicht für Personen gezahlt werden, für die die Regelbedarfsstufe 1 und - da der Anspruch im SGB II nur für unverheiratete Personen bestehen soll - die Regelbedarfsstufe 2 gilt. Der für Leistungsberechtigte im Alter von 18 bis unter 25 Jahre im SGB II geltende Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 3 gilt im SGB XII ausschließlich für den Regelsatz von Leistungsbeziehenden, die in einer stationären Einrichtung leben (dies sind in der Regel Einrichtungen der stationären Pflege). Auch dieser Personenkreis ist nicht in den Sofortzuschlag einzubeziehen.

Dieser Unterschied in der Abgrenzung der Personenkreise hat zur Folge, dass in Absatz 1 Satz 1 nicht auf unverheiratete Kinder abzustellen ist, die im Haushalt von Personen leben, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Ebenso wie nach § 72 Absatz 1 SGB II besteht der Anspruch auf einen Sofortzuschlag auch dann, wenn ausschließlich ein Anspruch auf Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe besteht. Dies ergibt sich aus Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 durch den Verweis auf § 34 SGB XII. Dem Zweck der Leistung folgend regelt Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 auch einen Anspruch auf den Sofortzuschlag, wenn Kinder nur deswegen nicht leistungsberechtigt in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sind, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wurde.

In Absatz 2 wird der Regelungsinhalt des § 72 Absatz 2 SGB II übernommen. Dies bedeutet, dass der Sofortzuschlag für jeden Monat erbracht wird, in dem die genannten Voraussetzungen vorliegen. Rückwirkende Änderungen oder Aufhebungen haben für den Sofortzuschlag keine Auswirkungen. Aufhebung, Änderung oder Wegfall des dem Sofortzuschlag zugrundeliegenden Anspruchs nach dem Dritten oder Vierten Kapitels des SGB XII wirken sich damit innerhalb eines Bewilligungszeitraums nicht für in der Vergangenheit liegende Teilzeiträume aus, sondern ausschließlich für in der Zukunft liegende Teilzeiträume.

Durch den Verweis auf § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB XII in Absatz 3 wird ebenso wie in § 70 Absatz 3 SGB II verhindert, dass der Anspruch auf den Sofortzuschlag übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

Absatz 4 enthält eine Zuständigkeitsregelung für die Erbringung des Sofortzuschlags. Dieser stellt eine zusätzliche Leistung dar. Damit handelt es sich um eine Leistung, die es in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bisher nicht gibt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 7. Juli 2020, 2 BvR 696/12) kann der Bundesgesetzgeber jedoch den Kommunen, die die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ausführen, keine neuen Leistungen übertragen. Eine solche Zuweisung kann nur durch die

Länder erfolgen. Deshalb kann die in § 3 Absatz 2 SGB XII enthaltene bundesgesetzliche Bestimmung der Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe bei einer neuen Aufgabenzuweisung nicht angewandt werden. Stattdessen ist eine besondere Zuständigkeitsbestimmung für die Ausführung erforderlich, die eine Bestimmung der ausführenden Träger für eine neue Leistung im Dritten Kapitel des SGB XII nach Landesrecht vorsieht. Deshalb beinhaltet Absatz 4 eine solche landesrechtliche Bestimmung der den Sofortzuschlag ausführenden Träger. Damit in Zusammenhang steht die Nichtanwendbarkeit der §§ 6 und 7 SGB XII, also der bundesgesetzlichen Vorgabe, dass die Träger der Sozialhilfe Fachkräfte einzusetzen haben sowie der Bestimmung von Aufgaben der Länder im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Träger der Sozialhilfe.

Zu Artikel 4 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Neuregelung in § 17 ist § 3 Absatz 6 aufzuheben.

Zu Nummer 2

Der im SGB II vorgesehene Sofortzuschlag wird auch im AsylbLG eingeführt. Leistungsberechtigt sind minderjährige Leistungsberechtigte sowie Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 42a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zusammenleben. Der Sofortzuschlag gilt für Leistungsberechtigte nach § 1a, § 2 sowie § 3 AsylbLG.

Zu Nummer 3

Die Gewährung einer erneuten Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie im SGB II (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs) und SGB XII (Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs) wird auch auf den Bereich des AsylbLG erstreckt. Auf die Begründung zu Artikel 1 und Artikel 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Auch im BKGG wird ein Sofortzuschlag eingeführt. Hierzu wird der Höchstbetrag des Kinderzuschlags, wie er sich nach § 6a Absatz 2 Satz 3 ergibt, nach Satz 4 -neu- zum 1. Juli 2022 bis zur Einführung der Kindergrundsicherung um 20 Euro erhöht. Abweichend von Satz 3 wird der Höchstbetrag damit ausnahmsweise im laufenden Kalenderjahr erhöht.

Zu Nummer 2

Mit dem Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde in § 22 BKGG eine Berichtspflicht aufgenommen, um es dem Deutschen Bundestag zu ermöglichen, die Neugestaltung des Kinderzuschlags, dessen Wirkungen und insbesondere die Auswirkungen der erweiterten Zugangsmöglichkeiten, zu bewerten und über die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus zu entscheiden.

Durch die Vereinbarung der Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag, den Kinderzuschlag in eine Kindergrundsicherung überführen zu wollen, ist eine gesonderte Bewertung der Neugestaltung und insbesondere der erweiterten Zugangsmöglichkeiten zum Kinderzuschlag nicht mehr zielführend. Die Berichtspflicht kann daher entfallen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Gewährung einer Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie im SGB II (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs) und SGB XII (Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs) wird auch für erwachsene Leistungsbeziehende der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht übernommen. Mit dem Bezug auf § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BVG wird berücksichtigt, dass im Sozialen Entschädigungsrecht nicht nur Erwachsene mit einem eigenen Anspruch auf die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt diese Leistung erhalten, sondern auch hilfebedürftige Ehepartner oder Lebenspartner. Die Einmalzahlung wird im Juli 2022 in Höhe von jeweils 100 Euro für sich und - wenn vorhanden - ihren hilfebedürftigen Ehegatten oder Lebenspartner zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen gezahlt.

Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich; die Einmalzahlung für den Zusatzbedarf gilt als vom Erst- beziehungsweise Weiterbewilligungsantrag umfasst beziehungsweise wird von Amts wegen erbracht.

Zu Nummer 2

Durch § 88f Absatz 1 wird die Einführung des Sofortzuschlags im SGB II und SGB XII auch im Sozialen Entschädigungsrecht übernommen.

Aufgrund des Gleichlaufs der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht mit dem 3. Kapitel SGB XII, orientiert sich die konkrete Ausgestaltung des Sofortzuschlags grundsätzlich am SGB XII. Das bedeutet, es wird darauf abgestellt, dass Kinder die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, die sich nach den Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 bemisst. Es handelt sich daher um Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit der Formulierung „beziehen“ wird in Abweichung zum SGB XII berücksichtigt, dass im Sozialen Entschädigungsrecht nicht nur Kinder mit einem eigenen Anspruch auf die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG leistungsberechtigt sind, sondern auch Kinder, die diese Leistung als hilfebedürftiges Familienmitglied im Sinne des § 25 Absatz 4 BVG beziehen.

Im Gleichklang mit SGB II und SGB XII erhalten Kinder den Sofortzuschlag auch dann, wenn ausschließlich ein Anspruch auf Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe besteht (Absatz 1 Nummer 1).

Dem Zweck der Leistung folgend regelt Absatz 1 Nummer 2 auch einen Anspruch auf Sofortzuschlag, wenn Kinder nur deswegen keine Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wurde.

Aus Gründen der Rechtssicherheit regelt Absatz 2, dass auch im BVG spätere Korrekturen bei der zugrundeliegenden Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt des Kindes nicht zur Rückforderung des Sofortzuschlags führen. Aufhebung, Änderung oder Wegfall des dem Sofortzuschlag zugrundeliegenden Anspruchs auf Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt wirken sich damit innerhalb eines Bewilligungszeitraums nicht für in der Vergangenheit liegende Teilzeiträume aus, sondern ausschließlich für in der Zukunft liegende Teilzeiträume.

Durch die Regelung in Absatz 3 wird wie im SGB II und SGB XII verhindert, dass der Anspruch auf den Sofortzuschlag abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

Zu Artikel 7 (Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der in § 12e Absatz 3 Nummer 4 geregelte Stichtag – 1. Juli 2021 – wird auf den 1. Juli 2023 verschoben. Erst zu diesem Zeitpunkt werden voraussichtlich die nach § 12i BGG vorgesehenen zertifizierten Ausbildungsstätten und die nach § 12j Absatz 2 BGG vorgesehenen zertifizierten Prüfstellen für Assistenzhunde flächendeckend vorhanden sein. Es soll daher auch ein Hund als anerkannter Assistenzhund gelten, der zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen eine den Anforderungen des Gesetzes genügende Ausbildung und Prüfung ohne Einbindung einer zertifizierten Ausbildungsstätte und Prüfstelle absolviert hat, sofern er diese Ausbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen und zumindest innerhalb von zwölf Monaten nach dem 1. Juli 2023 mit einer erfolgreichen Prüfung beendet hat.

Zu Nummer 2

Die in § 12l Nummer 2 BGG vorgesehene Verordnungsermächtigung ist aus den unter Nummer 1 aufgeführten Gründen ebenfalls abzuändern.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 2 und 7 am 1. Juli 2022 in Kraft.

Zu Absatz 2

Artikel 2 tritt am 1. Oktober 2022 und damit zeitgleich mit der Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro in Kraft.

Zu Absatz 3

Artikel 7 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stellungnahme des Bundesrates

- **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)**

Der Bundesrat hat in seiner 1019. Sitzung am 8. April 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 145 Absatz 4, § 146 – neu – SGB XII)

Artikel 3 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Nach § 144 werden folgende §§ 145 und 146 eingefügt:

„§ 145

Sofortzuschlag

<weiter wie § 145 Absatz 1 bis 3 des Gesetzentwurfs>

§ 146

Erstattung

(1) Der Bund erstattet den Ländern die ihren Trägern entstandenen Ausgaben für Geldleistungen für die Einmalzahlung nach § 144 für die Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel und für den Sofortzuschlag nach § 145.

(2) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. März 2023 für jeden Träger, der für die Ausführung des § 144 zuständig ist, die Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit, denen eine Einmalzahlung ausgezahlt wurde. Nach Ablauf der Frist des Satzes 1 eingehende Meldungen sind nicht erstattungsfähig.

(3) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für jedes Kalenderjahr (Meldezeitraum) ab 2022 jeweils bis 31. Juli des Folgejahres für jeden Träger, der für die Ausführung des § 145 zuständig ist, die Zahl der leistungsberechtigten Personen je Kalendermonat mit, denen ein Sofortzuschlag ausgezahlt wurde. Leistungen nach § 145, die im laufenden Kalenderjahr für das folgende Kalenderjahr ausgezahlt werden, sind dem Meldezeitraum zuzuordnen, für den sie erbracht werden.

(4) Der Erstattungsbetrag für den Sofortzuschlag für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum errechnet sich aus der Anzahl der jeweils gemeldeten leistungsberechtigten Personen multipliziert mit dem Betrag, der als Sofortzuschlag nach § 145 Absatz 1 Satz 1 erbracht wurde. Der Erstattungsbetrag für den jeweiligen Meldezeitraum ergibt sich aus der Summe der Erstattungsbeträge je Kalendermonat nach Satz 1. Nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 eingehende Meldungen sind nicht erstattungsfähig.

(5) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 4 Satz 2 ist vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales an die Länder bis zum 30. September des Kalenderjahres zu zahlen, das auf den jeweiligen Meldezeitraum folgt." "

Folgeänderung:

Artikel 3 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 144 folgende Angaben eingefügt:

„§ 145 Sofortzuschlag

§ 146 Erstattung“.

Begründung:Zur Streichung von § 145 Absatz 4 SGB XII

Eine Bestimmung der für die Ausführung des Sofortzuschlages zuständigen Träger nach Landesrecht wird abgelehnt.

Die Bestimmung im jeweiligen Landesrecht ist umständlich und in der zur Verfügung stehenden Zeit (bis 1. Juli 2022) nicht umsetzbar.

Die Notwendigkeit der landesrechtlichen Trägerbestimmung widerspricht damit dem Ziel einer schnellen und unbürokratischen Hilfe für Kinder und Jugendliche.

Bei dem Einmalzuschlag nach § 144 sieht der Gesetzentwurf keine Trägerbestimmung nach Landesrecht vor. Es gibt keinen fachlichen oder systematischen Grund, den Sofortzuschlag nach § 145 anders zu behandeln. Bei beiden Leistungen handelt es sich um ergänzende Leistungen, mit denen ein zusätzlicher finanzieller Handlungsspielraum für die Leistungsberechtigten geschaffen werden soll. Auch der Sofortzuschlag verfolgt das Ziel, die bisherigen Regelbedarfe und Leistungen zur Bildung und Teilhabe zu ergänzen. Der Sofortzuschlag kann, in Kombination mit der in § 146 SGB XII neu geforderten Bundeserstattung, ohne weitere landesrechtliche Trägerbestimmung von den ohnehin für das 3. Kapitel zuständigen Kommunen umgesetzt werden.

Zur Einfügung von § 146 SGB XII

Die im Referentenentwurf noch enthaltene Kostenerstattungsregelung für den Sofortzuschlag (§ 146 des Referentenentwurfs) soll wiederaufgenommen und um eine Kostenerstattung für die Kosten der Einmalzahlung für das dritte Kapitel SGB XII erweitert werden.

Die Kosten für Länder und Kommunen für die Einmalzahlung für Leistungsberechtigte des dritten Kapitels SGB XII werden in der Begründung des Gesetzentwurfs mit rund zehn Millionen Euro angegeben.

Für den Sofortzuschlag im SGB XII wird in der Begründung des Gesetzentwurfs mit Mehrausgaben für Länder und Kommunen von rund sechs Millionen Euro pro Jahr gerechnet, wobei unklar ist, wie lange diese Mehrkosten anfallen, da der Sofortzuschlag bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt werden soll.

Auf Länder und Kommunen kommen also erhebliche Mehrkosten zu, die im Hinblick auf den Sofortzuschlag noch nicht einmal zeitlich eingrenzbar sind. Diese Mehrkosten muss der Bund im Rahmen einer Kostenerstattung übernehmen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Artikel 3 Nummer 3 (§ 145 Absatz 4, § 146 - neu - SGB XII)

Die vom Bundesrat geforderte Streichung von § 145 Absatz 4 SGB XII wird abgelehnt. Nach dieser Vorschrift werden die für den Sofortzuschlag zuständigen Träger nach Landesrecht bestimmt. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich zwingend und kann nicht aus Praktikabilitätsgründen gestrichen werden. Hintergrund ist das sogenannte Durchgriffsverbot des Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG, das dem Bund verbietet, den Kommunen in ihrer Funktion als Träger nach dem Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine neue und zusätzliche Aufgabe zu übertragen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (2 BvR 696/12) entschieden, dass die Aufgaben der Kommunen durch die Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zum 1. Januar 2011 unzulässig ausgeweitet worden sind und dadurch deren Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG verletzt wird.

Diese Folgewirkung tritt aufgrund der Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Trägerbestimmung in § 3 SGB XII auf, weil dort die Kommunen bundesgesetzlich als örtliche Träger der Sozialhilfe bestimmt werden. Davon ausgenommen ist allein die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII; für diese Leistung gilt eine eigenständige Vorschrift nach der allein die Länder die ausführenden Träger bestimmen.

Solange § 3 SGB XII nicht in geeigneter Weise an das im Jahre 2006 im Rahmen der Föderalismusreform II in Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG eingefügte "Durchgriffsverbot" angepasst worden ist, ist für jede zusätzliche Leistung, die im SGB XII außerhalb des Vierten Kapitels neu eingeführt wird, eine eigene verfassungskonforme Trägerbestimmung zwingend erforderlich. Dies bedeutet, dass die Länder bei der Regelung einer zusätzlichen und neuen Leistung deren Ausführung als neue Aufgabe durch Landesrecht an die Träger zu übertragen haben. Die Einführung eines monatlichen Sofortzuschlags für minderjährige Leistungsberechtigte nach § 145 SGB XII stellt in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII eine neue und damit zusätzliche Leistung dar. Es handelt sich dabei insbesondere nicht um eine Leistung, die an

bereits bestehende Bedarfe wie den Regelbedarfen inhaltlich oder systematisch anknüpft. Der Sofortzuschlag stellt einen Vorgriff auf die erst später erfolgende Einführung der noch zu entwickelnden Kindergrundsicherung dar.

Würde dem Vorschlag der Länder entsprochen und auf die Zuständigkeitsregelung des § 145 Absatz 4 SGB XII verzichtet, kommt es mit Einführung des Sofortzuschlags zu einer verfassungswidrigen bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung auf Kommunen als Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die landesrechtliche Aufgabenübertragung in den jeweiligen Ausführungsgesetzen zum SGB XII rechtzeitig zum 1. Juli 2022 hält die Bundesregierung für umsetzbar.

Zusätzlich zur Streichung der Zuständigkeitsregelung fordern die Länder die Einführung der Erstattungsregelung in § 146 SGB XII für den Sofortzuschlag. Die landesrechtliche Übertragung einer neuen Aufgabe führt innerhalb der Länder regelmäßig zur Anwendbarkeit des Konnexitätsprinzips, nach dem die Kommunen einen Anspruch auf die mit der Aufgabenübertragung entstehenden Mehraufwendungen gegen das jeweilige Land geltend machen können. Eine landesgesetzliche Aufgabenübertragung im Rahmen des SGB XII führt unabhängig von der Höhe der damit verbundenen Mehrkosten der ausführenden Träger nicht zu einer Kostenerstattungspflicht des Bundes an die Länder. Die Ausgabenlast nach dem Dritten Kapitel des SGB XII wird vom Bund weder voll noch teilweise übernommen.

Auch die vom Bundesrat geforderte Erstreckung einer Erstattungsregelung auf die Einmalzahlung lehnt die Bundesregierung ab. Mit der Einmalzahlung, die im Wesentlichen dem Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen sowie auch der aufgrund des Ukrainekriegs angestiegenen Inflation dienen soll, wird eine mittelbare Erhöhung der Regelbedarfe bewirkt. Wenn zeitnah die erforderlichen statistischen Daten vorliegen würden und auf dieser Grundlage ein Gesetz zur Erhöhung der Regelbedarfe verabschiedet und von den Trägern umgesetzt werden könnte, wäre die damit verbundene Fortschreibung der Regelbedarfe vorzugswürdig. Da es aber an diesen Voraussetzungen fehlt, bleibt für einen zeitnahen Ausgleich der Mehraufwendungen für die Leistungsbeziehenden in den Mindestsicherungssystemen nur die Einmalzahlung. Die Regelbedarfe in der Hilfe zum Lebensunterhalt zählen zum „Bestand“ der Leistungen nach dem SGB XII. Von diesen ist auch eine aus pragmatischen Gründen notwendige zusätzliche Einmalzahlung mit umfasst.